



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Eine neue Strafrechtswissenschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ratung. Der Gefindedienst ist gleichsam eine Erziehung zu selbständiger Gründung eines Haushaltes, wie es ebenfalls die Lehrzeit des Lehrlings und die Gehilfenzeit des eigentlichen, sich später selbständig machenden Gefellen ist. Bei beiden ist das Gemeinsame, daß eine familienähnliche Gemeinschaft mit dem Arbeitsherrn da ist, wobei schon im allgemeinen der Wunsch des persönlichen Wohlbehagens dazu führt, daß die Pflichten nicht ganz vernachlässigt werden.

Derjenige in der Arbeitsgemeinschaft, der seinerseits mit allen übrigen Arbeitern der Gemeinschaft in einer vielleicht sehr geringfügigen Verbindung steht, alle Arbeitsleistungen gleichsam auf seinen Leib vereinigt, ist der Arbeitsherr, die übrigen seine Hilfsarbeiter, die um so niedriger stehen, je weniger zahlreich die Verbindungen sind, die sie mit andern Mitarbeitern des Betriebes nach der Art ihrer Arbeit haben. Die Arbeit des Arbeitsherrn ist die Hauptsache, die selbständige Arbeit; alle andre Arbeit ist Hilfsarbeit, Nebensache im Verhältnis zu der seinigen. Seine ist die herrschende, das andre die dienende Arbeit. Je größer die Zahl der Arbeiter auf der dienenden Seite ist und je größer gleichzeitig die örtliche Trennung ist, die zwischen ihnen und dem Arbeitsherrn besteht, um so eher ist die Möglichkeit gegeben, daß beiderseits die gegenseitigen Pflichten beiseite gesetzt werden. Das eigentliche Feld der Arbeitergesetzgebung, die dies verhindern will, sind daher die großen Gewerbebetriebe, nicht zum wenigsten aber die großen Hausindustrien, in denen zahlreiche Arbeiter für große Unternehmer arbeiten, die häufig an ganz andern Orten wohnen, wie ihre ihnen vielleicht größtenteils unbekanntem Arbeiter.



Eine neue Strafrechtswissenschaft



Am Ende vorigen Jahres ist von den Professoren von Liszt in Marburg, van Hamel in Amsterdam und Brins in Brüssel eine neue „Internationale kriminalistische Vereinigung“ gegründet worden. In dem gegen Anfang Februar erschienenen Hefte der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ wurden die Satzungen dieser Vereinigung verkündet. Ihnen war ein kurzer Aufsatz des Professors von Liszt beigelegt, der die Ziele der Vereinigung näher erläuterte. Fast gleichzeitig erschien in den Grenzboten (Heft vom 14. Februar) ein ohne Zweifel von den Gründern veranlaßter Aufsatz, der die Ziele der Vereinigung noch offener besprach. Endlich ist im Juni dieses Jahres das erste Heft einer Zeitschrift „Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung“ (bei

Guttentag in Berlin und Muquardt in Brüssel) erschienen, das die Bestrebungen der Vereinigung zur allgemeinen Kenntniss bringen soll. Die Satzungen des Vereins und der erstgedachte Vorschlag in französischer Übersetzung werden darin mitgeteilt. Wir erfahren auch, daß der Verein bereits an 200 Mitglieder fast aus allen Ländern Europas gewonnen hat und daß er im August dieses Jahres eine Versammlung in Brüssel halten will.

Hiernach wird es gerechtfertigt sein, wenn wir die Bestrebungen dieses Vereins einer nähern Betrachtung unterziehen. Selbstverständlich thun wir das nur vom deutschen Standpunkt aus. Wie die Zustände der Strafrechtspflege in andern Ländern sind, welche Bedürfnisse nach Reform dort obwalten und wie in diesen Beziehungen die Bestrebungen des Vereins einschlagen, darüber erlauben wir uns kein Urteil. Bei unsrer Betrachtung werden wir neben den Satzungen der Vereinigung auch die beiden vorgedachten Vorschläge ins Auge zu fassen haben, da diese die erläuternden Programme bilden, unter denen der Verein ins Leben getreten ist. Vorausschicken müssen wir unsrer Betrachtung eine kurze Darstellung der bestehenden Zustände auf dem Gebiete des Strafrechts.

Seitdem es eine menschliche Gesellschaft giebt, ist wohl in dieser das Bewußtsein lebendig gewesen, daß gewisse Verletzungen der gesellschaftlichen Ordnung notwendig eine an dem Thäter zu vollziehende Sühne erheischen. Sobald die organisirte menschliche Gesellschaft, die wir Staat nennen, diese Sühne in die Hand nimmt, nennen wir sie Strafe. Unzählige Theorien sind aufgestellt worden, um die Berechtigung des Staates, den Missethäter zu strafen, zu erklären und zu begründen. Für den praktischen Staatsmann wird die Erklärung genügen, daß ohne die Strafe die menschliche Gesellschaft dem Verbrechen preisgegeben und in ihrem ganzen Bestande gefährdet sein würde. Mit diesem Rechte der Notwehr ist die Rechtfertigung des Staates, das Verbrechen zu strafen, gegeben. Was das Maß der Strafe betrifft, so verlangt das natürliche menschliche Gefühl, daß sie einerseits dem Maße des bösen Willens oder der Verschuldung des Thäters, andererseits der Größe des Übels entspreche, das der Thäter der menschlichen Gesellschaft oder ihren einzelnen Gliedern zugefügt hat. Eine Strafe, die diesem Maß entspricht, nennen wir gerecht. Eine solche für jedes Vergehen, sei es auch nur innerhalb gewisser Grenzen, aufzufinden, ist das Strafgesetz bemüht gewesen. Um auch für den einzelnen Fall die Gerechtigkeit der Strafe zu sichern, hat man in allen Kulturstaaten die Zuerkennung derselben in die Hände unabhängiger Richter gelegt. Freilich kommt es auch darauf an, daß die zuerkannte Strafe gerecht vollzogen werde. Man hat aber in den meisten Staaten kein Bedenken getragen, die zur Strafvollziehung bestimmten Anstalten unter die Aufsicht von Verwaltungsbeamten zu stellen.

Wie alle menschlichen Einrichtungen, leidet auch die Strafrechtspflege unter der menschlichen Schwäche. Wir sehen ganz davon ab, daß unzählige Vergehen

und Verbrechen sich der richterlichen Erkenntnis ganz entziehen. Auch wo die That für die richterliche Erkenntnis erreichbar ist, trägt die Rechtsprechung doch Unvollkommenheiten genug an sich. Der Richter kann in den wenigen Stunden, wo der Angeklagte ihm gegenüber steht, ihm nicht ins Herz sehen. Er muß sich daran genügen lassen, die Handlung ihrer äußern Erscheinung nach zu würdigen. Dadurch nimmt die Strafzuerkennung stets etwas mehr oder minder Schablonenhaftes an.

In frühern Zeiten glaubte man die Ziele der Strafrechtspflege nur erreichen zu können, wenn man zur Abschreckung recht strenge Strafen anordnete. Eine ganze Reihe von Verbrechen war mit dem Tode, zum Teil noch in geschärfter Form, bedroht. Das deutsche Strafgesetzbuch hat die Todesstrafe auf ganz wenige Fälle beschränkt, und bei Erlass desselben entbrannte sogar ein lebhafter Kampf für gänzliche Abschaffung dieser Strafe. Auch die Prügelstrafe, die früher sehr beliebt war (wenigstens bei manchen Richtern, minder bei den Delinquenten), ist gänzlich abgeschafft. Es bleiben also als regelmäßige Strafen nur Freiheitsstrafen in verschiedenen Abstufungen und Geldstrafen. Beide können in außerordentlich verschiedenem Umfange erkannt werden. Ein absoluter Maßstab dafür, was eine gerechte Strafe sei, läßt sich niemals finden. Um richterliche Willkür möglichst auszuschließen, bestimmten frühere Gesetze für jedes einzelne Vergehen die zu erkennende Freiheits- oder Geldstrafe innerhalb enger Grenzen. Es hatte dies die Folge, daß in einzelnen Fällen die dem Gesetze gemäß erkannte Strafe dem natürlichen Rechtsgefühl ganz und gar widersprach. Das deutsche Strafgesetzbuch hat diese Richtung verlassen und hat für die meisten Vergehen Strafen vorgeschrieben, die dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum gewähren. Das trägt nun aber wieder die Gefahr in sich, daß der Richter von dieser ihm gewährten Freiheit keinen richtigen Gebrauch macht. Namentlich hat die Erfahrung gezeigt, daß viele Richter geneigt sind, innerhalb des vom Gesetze aufgestellten Rahmens regelmäßig die mildeste oder eine dieser nahe kommende Strafe zuzuerkennen, wodurch die Wirksamkeit der Strafgesetze schwer gefährdet wird. Was das Verhältnis von Gefängnis- und Geldstrafe anbelangt, so geht das Strafgesetz im allgemeinen davon aus, daß mit Geldstrafen nur gewisse geringere Vergehen zu ahnden seien. Es ist richtig, daß in unserm Volksbewußtsein die Geldstrafe als minder in die Ehre des Menschen eingreifend betrachtet wird als eine Gefängnisstrafe. Gerade deshalb aber hält man es für angemessen, für Vergehen, die aus unehrenhafter Gesinnung hervorgehen, von vornherein eine Gefängnisstrafe vorzuschreiben, und zwar um so mehr, als eine Geldstrafe den Reichen nicht sehr schwer trifft. Aber auch dann, wenn jemand so arm ist, daß er die Geldstrafe nicht erlegen kann, bleibt, um ihn nicht völlig straflos zu lassen, nichts andres übrig, als die Geldstrafe in eine mäßige Haftstrafe umzuwandeln.

So wie die Zuerkennung, hat auch die Vollziehung der Strafen, namentlich

der Gefängnisstrafen, überall mit der Unvollkommenheit menschlicher Verhältnisse zu kämpfen. Zunächst kommt wieder in Betracht, daß man nicht jeden einzelnen Sträfling ganz individuell behandeln kann, sondern es macht sich auch hier notgedrungen das Schablonenhafte geltend. Unzweifelhaft hat das Gefängnis die Bestimmung, dem Gefangenen die Strafe als ein wirkliches Übel fühlbar zu machen, und darnach müssen dessen Einrichtungen getroffen sein. Früher waren auch wohl die meisten Gefängnisse so schlecht, daß sie in dieser Richtung jedenfalls ihren Zweck erfüllten. Nun hat man aber wieder gesagt: die Strafe darf nicht in Grausamkeit ausarten; auch im Gefängnis muß der Verbrecher noch ein menschenwürdiges Dasein führen. Darnach hat man vielfach Gefängnisse hergerichtet, in denen der Gefangene besser lebt, als der in der Freiheit befindliche Arme in seinen elenden Räumen. Und dies hat zur Folge gehabt, daß für manche das Gefängnis seine Schrecken verloren hat. Gar nicht selten hört man von Übelthaten, die jemand nur deshalb begangen hat, um im Gefängnis ein Unterkommen zu finden.

Eine besondere Schwierigkeit bildet auch die Frage, wie die Gefangenen untergebracht werden sollen. Man hat gesagt: setzt man den vielleicht noch wenig verdorbenen Gefangenen mit andern Verbrechern zusammen, so wird er erst recht verdorben. Gewiß richtig! Also hat man für die Gefangenen Einzelhaft gefordert und deshalb große Gefängnisse mit Einzelzellen gebaut. Dann hat man aber auch wieder gesagt: Jahre lang allein zu sitzen, kann ein Mensch nicht aushalten; da wird er wahnsinnig. Wiederum richtig! Also hat man das Vereinzlungssystem wieder aufgegeben und setzt die Gefangenen wieder zu einander. Man hat dann beide Systeme gemischt angewandt, und daraus sind mannichfache Arten der Strafvollziehung hervorgegangen. Ein durchaus bewährtes System hat man aber bis auf den heutigen Tag nicht gefunden. Nach dem deutschen Strafgesetzbuch ist die Vollziehung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe durch Einzelhaft in das Ermessen der Vollziehungsbehörde gestellt. Die Einzelhaft darf jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Daß die Gefängnisverwaltung sich auch zum Ziele setzen muß, die Gefangenen so weit wie möglich sittlich zu bessern, damit sie als brauchbare Menschen in das bürgerliche Leben zurückkehren, ist unzweifelhaft. Aber auch dieses Ziel läßt sich leichter theoretisch aufstellen, als die praktischen Mittel zu seiner Erreichung zu finden sind. Sicherlich ist das Gefängniswesen in Deutschland noch vieler Verbesserungen fähig. Eine durchgreifende Verbesserung würde jedoch sehr bedeutende Geldmittel in Anspruch nehmen.

Diese flüchtige Zeichnung wird genügen, um anschaulich zu machen, mit welchen in der Natur der Dinge begründeten Schwierigkeiten die Strafrechtspflege zu kämpfen hat. An Versuchen, diese Schwierigkeiten zu überwinden, hat es auch bisher schon nicht gefehlt. Aber fast jede Einrichtung, die man

trifft, hat neben dem Guten, das sie bringt, auch ihr Schlimmes, und es ist wohl zuzusehen, ob das Schlimme nicht überwiegt. Zum Troste müssen wir uns schließlich sagen, daß trotz aller Schwächen, mit denen sie behaftet ist, unsre Strafrechtspflege doch im großen Ganzen ihren Zweck erfüllt, indem sie der menschlichen Gesellschaft einen leidlichen Schutz wider das Verbrechen gewährt.

Nun braucht dieser Stand der Sache uns ja nicht abzuhalten, fortwährend darüber nachzudenken, ob nicht doch Verbesserungen an dem Bestehenden getroffen werden können, die die Strafrechtspflege ihren Zielen näher führen. Das ist Pflicht eines jeden, den die Sache angeht. Aber wir meinen, angesichts des vielen, was in dieser Richtung schon versucht worden ist, müßten alle solche Vorschläge mit einer gewissen Bescheidenheit auftreten. Denn das muß sich doch jeder sagen, daß man auch mit dem besten Willen die Dinge nicht in der Hand hat, und daß es zwar leicht ist, Aufstellungen zu machen, aber oft schwer, sie auch praktisch durchzuführen.

Betrachten wir nun, wie die „Internationale Vereinigung“ sich einführt. Der Aufsatz in der Zeitschrift sagt: „Die Vereinigung will alle diejenigen Personen umfassen, welche die Aufgabe der Strafe in der zielbewußten (!) Bekämpfung des Verbrechenertums erblicken. Sie geht davon aus, daß, wer das Verbrechen bekämpfen will, das Verbrechenertum kennen muß. Das Verbrechen tritt uns entgegen als eine Erscheinung, als eine Thatsache, ein Ereignis im Leben des Einzelnen, wie im Leben des gesellschaftlichen Körpers. Die wissenschaftliche Untersuchung des Verbrechens in diesen beiden Richtungen kann als Kriminalbiologie (oder Kriminalanthropologie) und Kriminalsoziologie bezeichnet werden.“ Noch weit energischer spricht sich der Aufsatz der Grenzböten aus, er weist alle Bescheidenheit weit von sich. Über die ganze bisherige Strafrechtspflege wird darin der Stab gebrochen. „Politiker und Volkswirte, Geistliche und Laien sind darüber einig, daß das Strafrecht in seiner gegenwärtigen Fassung durchaus unfähig sei, das zu leisten, was es leisten kann und im Interesse von Staat und Gesellschaft auch leisten muß.“ Dann wird berichtet, daß zur Vorbereitung der Umbildung des Strafrechts sich eine internationale Vereinigung gebildet habe, die durch drei der hervorragendsten Kriminalisten unsrer Zeit (es werden die drei Professoren genannt) begründet worden sei. Diese Verbindung wende sich scharf gegen die bisherige Richtung, durch die der praktische Zweck des Strafrechts ganz in Vergessenheit gekommen sei. Das Verbrechen müsse als gesellschaftliche Erscheinung betrachtet und bekämpft werden. Zu seiner Ergründung müßten die reichen Ergebnisse der Gesellschaftswissenschaft im weitesten Umfange berücksichtigt werden. „Wer heute noch glaubt, das Verbrechen ohne eingehendste Beachtung der Strafstatistik verstehen zu können, zeigt, daß er von dem Wesen des Verbrechens keine Ahnung hat.“

Nach diesen vielversprechenden Worten ist man in der That gespannt darauf, wie denn nun die bisher über das Wesen des Verbrechens ahnungslose Welt werde aufgeklärt und welches Evangelium neuer Strafrechtslehre der bisher im Dunkeln tappenden Wissenschaft werde verkündet werden. Betrachten wir nun im einzelnen die Sätze, die die Vereinigung zur Bezeichnung ihrer Ziele aufstellt.

Satz 1 und 2 lauten: „Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung. Die Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen sind daher von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen.“ Darnach sollte man annehmen, die Gründer der Vereinigung hätten mit jenen neuentdeckten Wissenschaften bereits ungeheure Ergebnisse für das Strafrecht erzielt, die sie zum Gemeingut der Welt machen wollen. Was sagt nun aber der Aufsatz der Zeitschrift? „Die anthropologische und soziologische Untersuchung des Verbrechens hat eben erst begonnen. Die Vereinigung hat es vermieden, vermeintliche (so!) Ergebnisse derselben in ihr Programm aufzunehmen.“ Die Gründer wissen also selbst noch gar nicht, was sie mit ihren neuentdeckten Wissenschaften machen wollen. Die aufgestellten Sätze sind nichts als hochtönende Worte ohne wirklichen Kern. Das, was Verständiges in ihnen gefunden werden kann, ist längst bekannt und allgemein anerkannt.

Satz 3 lautet: „Die Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere zur Verhütung des Verbrechens, gerissen werden.“ Wir fragen: Hat denn schon jemand den Satz aufgestellt, daß die Strafe das einzige Mittel sei, um das Verbrechen zu bekämpfen? Wir haben Schule und Kirche, deren Aufgabe es ist, den Menschen sittlich zu erziehen und dadurch auch Verbrechen zu verhüten. Wir haben auch die Polizei, deren Aufgabe es ist, die Ausführung von Verbrechen zu hindern. Nun soll aber „die Strafe mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung des Verbrechens nicht aus dem Zusammenhange gerissen werden.“ Was heißt das? Was denkt man sich dabei? Wir unsererits können uns dabei gar nichts denken und halten auch diesen Satz für leere Worte.

Es folgt dann der Satz 4: „Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen.“ In Betreff dessen, was hier begehrt wird, hat bereits ein Artikel der Grenzboten („Zur Strafrechtspflege,“ Heft vom 28. März d. J.) das Nötige erwidert. Die schwerere Bestrafung des Rückfallers beim Verbrechen ist uralt. Auch das deutsche Strafgesetzbuch ordnet für den Rückfall bei denjenigen Verbrechen, wo er am häufigsten vorkommt,

(bei Diebstahl, Raub, Hehlerei und Betrug) namhaft gemachte höhere Strafen an. Bei andern Vergehen berücksichtigt die Praxis den Rückfall bei der Strafzumessung. Glaubt nun aber die Vereinigung für die „grundlegende“ Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrechern ganz neue Kennzeichen oder für die letztern ganz neue Strafen entdeckt zu haben, so verkünde man sie uns doch! Einstweilen haben wir keine Vorstellung davon.

Satz 5 lautet: „Da Strafrechtspflege und Strafvollzug demselben Zwecke dienen, das strafrichterliche Urteil mithin erst durch die Vollstreckung der Strafe Gehalt und Bedeutung gewinnt, erscheint die dem heutigen Strafrechte eigentümliche Trennung des Strafvollzugs von der Strafrechtspflege als unrichtig und zweckwidrig.“ Der Aufsatz der Zeitschrift sagt zur Erläuterung: „Die Vereinigung glaubt an die Möglichkeit, auch im Einzelfalle die Verbindung zwischen der richterlichen Thätigkeit und dem Strafvollzug wiederherzustellen; sie vermeidet aber zur Zeit sich darüber auszusprechen, auf welche Weise (ob etwa durch kräftige Entwicklung der Strafvollzugsausschüsse) die Verbindung hergestellt werden könnte.“ Der Grenzbotenaußatz sagt noch offener: „Der Strafvollzug muß den wesentlichsten Teil der Strafrechtspflege bilden.“ Auch hier stellt man sich staunend die Frage, was bei diesen Sätzen wohl gedacht sein möge. Mit dem hingeworfenen Gedanken einer „kräftigen Entwicklung der Strafvollzugsausschüsse“ ist natürlich gar nichts gesagt. Es ist ja vollkommen anzuerkennen, daß die Strafvollziehung ebenso wie die Strafzuerkennung von dem Grundsatz der Gerechtigkeit geleitet werden muß; und man kann deshalb darüber streiten, ob es richtiger sei, die für die Strafvollziehung bestimmten Anstalten unter die Aufsicht von Justiz- oder von Verwaltungsbehörden zu stellen. Soll aber der Gedanke, „den Strafvollzug nicht von der Strafrechtspflege zu trennen,“ Wahrheit werden, so würde es nicht genügen, daß die Gefängnisse überhaupt unter die Aufsicht von Justizbehörden, ja selbst von Richtern gestellt würden; vielmehr müßten dieselben Richter, die die Strafe zuerkannt haben, auch die Vollziehung dieser Strafe an den Gefangenen überwachen. Denn wenn auch nur in der Person der strafvollziehenden und der strafzuerkennenden Beamten eine Verschiedenheit stattfände, so wäre ja damit schon die Trennung der Strafvollziehung von der Strafrechtspflege gegeben. Es müßte also jede Strafkammer jeden von ihr verurteilten Verbrecher ständig unter Aufsicht haben. Sie müßte bestimmen, ob er in Einzelhaft genommen oder daraus entlassen werden, wie er beschäftigt werden solle u. s. w. Den Gerichten würde neben ihrer rechtssprechenden Thätigkeit noch eine ganz neue Thätigkeit erwachsen, bei der sie über den weiteren Lebenslauf aller von ihnen verurteilten gewissermaßen Buch führen müßten. Über die Insassen eines größern Gefängnisses würden gleichzeitig eine ganze Reihe von Gerichten die Aufsicht zu führen haben, wobei diese von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgehen könnten. Wir fragen jeden, der eine Spur von praktischem Sinn in sich

trägt, ob er eine solche Einrichtung für möglich hält? Überhaupt aber kommt es für die Gerechtigkeit des Strafvollzugs weit weniger auf den Namen der Behörde als auf die Persönlichkeit der Beamten an, die den Gefängnissen vorstehen.

Es folgt dann der allerdings sehr ungeschuldige Satz 6: „Da die Freiheitsstrafe in unserm Straffsystem mit Recht die erste Stelle einnimmt, wird die Vereinigung den Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und der verwandten Anstalten besondere Beachtung widmen.“ Dem steht natürlich nichts entgegen.

Die letzten Sätze 7, 8, 9 betreffen die Bemessung der Freiheitsstrafen. Ehe wir darüber berichten, müssen wir eine Betrachtung unsererseits vorausschicken.

Wir sind der Ansicht — und zwar, wie wir glauben, in Übereinstimmung mit vielen andern —, daß unsre Strafrechtspflege nicht durchweg mit der gebührenden Strenge gehandhabt werde. Ganz abgesehen von den Schwächen der Geschwornengerichte, die ja mannichfachen Einflüssen zugänglich sind, liegt der Fehler auch bei den ordentlichen Richtern vorzugsweise darin, daß sie die Strafen zu gering bemessen. Es geht dieser Fehler teils aus dem Mangel an klarer Einsicht, teils aus Charakterschwäche hervor. Bei manchen Gerichten scheint diese schlaffe Richtung fast zur Gewohnheit geworden zu sein. Namentlich ist der Vorwurf, daß die Gerichte gegen Gewaltthätigkeitsverbrechen nicht genügend einschreiten, fast so alt wie das Strafgesetzbuch. Schon in der Reichstagsrede vom 5. Dezember 1875 hatte Fürst Bismarck Veranlassung, die Klage zu führen, daß von unsern Gerichten „das Geld im Gesetzgebungstarif höher angeschlagen werde, als die gefunden Knochen.“ Seitdem hat aber diese unberechtigte Milde fortgewuchert. Und wenn die neueste Strafstatistik ergeben hat, daß zwar die Eigentumsverbrechen abgenommen, die Gewaltthätigkeitsverbrechen dagegen zugenommen haben, so dürfte an dieser Zunahme wohl die Milde unsrer Strafgerichte einen Teil der Schuld tragen. Soweit nun in den Bestrebungen der internationalen Vereinigung eine gewisse Reaktion gegen diese Milde zu finden ist, kann man ihre Berechtigung ja anerkennen. Wahrscheinlich hat es auch nur diese Richtung mit sich gebracht, daß dem Verein eine Anzahl Männer von hochachtbarem Namen beigetreten ist; daß sie das Programm der Gründung im übrigen näher geprüft haben sollten, wagen wir einigermaßen zu bezweifeln, da ihnen sonst dessen Schwächen nicht hätten entgehen können.

Wir kehren nun zu den Satzungen des Vereins zurück und stellen den Satz 8 voran. Er lautet: „Bei langzeitigen Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Strafdauer nicht nur von den Ergebnissen des Strafverfahrens, sondern auch von denjenigen des Strafvollzuges abhängig zu machen.“ Nach der in dem Aufsatz der „Zeitschrift“ gegebenen Erläuterung soll dieser Satz in sich fassen: 1. die Abkürzung der richterlich erkannten Strafen (bedingte Freilassung); 2. die Verlängerung derselben (Zusatzbestrafung) und 3. die Befugnis des Richters, unbestimmte, d. h. nur nach Mindest- und Höchstmaß bestimmte

Strafurteile zu geben. Der Grenzbotenaußsag sagt dazu: „Es ist ungerechtfertigt, die Dauer der Strafe ein für allemal im Urteile festzusetzen; sie muß auch von dem Ergebnis des Strafvollzugs abhängig gemacht werden.“ Sehen wir zunächst auf den bestehenden Zustand, so finden wir da das Begnadigungsrecht des Landesherrn, der eine zuerkannte Strafe erlassen oder abkürzen kann. Die Bürgschaft gegen einen Mißbrauch dieses Rechts liegt eben in der höchsten Person. Durch das Strafgesetzbuch ist dann das Recht der vorläufigen Entlassung hinzugekommen. Ein Sträfling, der eine längere Freiheitsstrafe verbüßt, kann, wenn drei Viertel seiner Strafzeit um sind, durch Beschluß der höchsten Justizaufsichtsbehörde vorläufig auf Wohlverhalten entlassen werden. Über die Art und Weise, wie von den Justizministerien in den verschiedenen deutschen Ländern von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird, ist uns nur das bekannt geworden, was in der Statistik der dem preussischen Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten darüber mitgeteilt wird. Darnach betrug während der Jahre 1880 bis 1888 die Zahl der Fälle, in denen die vorläufige Entlassung eines Gefangenen beantragt wurde, nur etwa 1 bis 1,3 Prozent, und von diesen beantragten Fällen fanden nur etwa die Hälfte bis zwei Drittel Genehmigung. Die vorläufige Entlassung umfaßte hiernach nur etwa 0,72 Prozent aller Sträflinge. Da nun jedem höchstens ein Viertel seiner Strafe erlassen werden konnte, auch bei etwa 4 Prozent der Entlassenen ein Widerruf notwendig wurde, so betrug der auf diese Weise gewährte Straferlaß noch nicht einmal 0,18 Prozent aller zuerkannten Strafen. Man sieht hieraus, daß die vorläufige Entlassung, wenigstens in Preußen, bei weitem nicht die Bedeutung erlangt hat, die bei Erlaß des Strafgesetzbuchs manche Schwärmer ihr beilegte. Das preussische Justizministerium ist dabei — wie freilich kaum anders zu erwarten war — mit großer Vorsicht zu Werke gegangen und hat dadurch das Ansehen der Strafrechtspflege zu wahren gewußt. Aber auch von vornherein war die Verleihung dieser Befugnisse an eine Verwaltungsinstanz minder bedenklich, weil es sich dabei, ebenso wie bei dem Begnadigungsrechte des Landesherrn, nicht darum handelt, eine nicht zuerkannte Strafe zuzufügen, sondern nur eine zuerkannte zu mindern. Unberührt ist also der Grundsatz geblieben, daß niemandem ohne Urteil und Recht eine Strafe zugefügt werden könne; ein Grundsatz, der nur unter den schwersten Kämpfen im Laufe der letzten Jahrhunderte errungen worden ist.

Wenn nun die Vereinigung den neuen Satz aufstellt, daß je nach den Ergebnissen der Strafvollziehung eine zuerkannte Strafe nicht bloß abgekürzt, sondern auch verlängert werden soll, so fragen wir zunächst: Wer soll denn darüber entscheiden? das Gericht, das die Strafe zuerkannt hat, oder auch hier eine Verwaltungsbehörde? Sagt man: das Gericht, dann würde allerdings der obige Grundsatz gewahrt bleiben. Aber auf welche Grundlage hin würde wohl das Gericht imstande sein, eine solche Entscheidung zu geben? Wir haben

keine Vorstellung davon. Schließlich würde alles darauf ankommen, wie die Gefängnisbeamten über den Sträfling berichteten. Wäre es aber die Absicht, ebenso, wie bei der vorläufigen Entlassung die Abkürzung der Strafe, auch deren Verlängerung in das Ermessen einer Verwaltungsbehörde zu stellen, so würde damit — wir sprechen dies aus ohne jedes persönliche Mißtrauen gegen diese Behörden — der Grundsatz, daß eine Strafe nur nach Urteil und Recht zugefügt werden könne, und damit einer der wichtigsten Fortschritte in der Kulturgeschichte preisgegeben sein. Und es wäre wahrhaft erstaunlich, wenn in demselben Jahre, wo man die hundertjährige Feier des Aufhörens der *lettres de cachet* in Frankreich begeht, deutsche Professoren eine Einrichtung erfunden hätten, die sich grundsätzlich in nichts von den *lettres de cachet* unterschiede.

Eine seltsame Neuerung würden auch die „unbestimmten Strafurteile“ sein. Ein solches Urteil würde also etwa so lauten: „Der Angeklagte wird des — — schuldig erkannt und deshalb zu einer Zuchthausstrafe von drei bis fünf Jahren verurteilt.“ Das wäre eine herrliche Erfindung für denksaule und schwachherzige Richter, die damit die Last und die Verantwortung der Strafzumessung von sich ab und auf andre, die später zu entscheiden hätten, überwälzen könnten.

Wir lassen nun den Satz 9 folgen: „Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher hat die Strafgesetzgebung, und zwar auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehen handelt, für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen.“ Der Grenzbotenartikel bemerkt dazu: „Eine solche Vorschrift fehlt uns ganz ungemein, und wir werden nicht eher vor dem Gefindel Ruhe bekommen, das seine viehischen Triebe nun einmal nicht zu bändigen vermag, bis die Gesetzgebung, dem mattherzigen Humanitätsdusel mancher Kriminalisten zum Trost, das geltende Recht in dieser Weise ergänzt hat.“ (Es folgt dann noch eine „geharnischte Verwahrung gegen die ungesunde, kraft- und marklose, mit rührseligen Redensarten vollgepackte Schule“ u. s. w.) Wir fragen einfach: Was will man denn nun eigentlich vorgeschrieben haben? Hängen wird man doch den Gewohnheitsdieb heutzutage nicht mehr wollen. Also müßte man ihn zeitlebens einsperren. Um eine solche die ganze Existenz eines Menschen vernichtende Strafe auszusprechen, müßte man aber doch genau wissen, was ein „unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher“ sei? Ist es ein Dieb im dritten, fünften, siebenten oder einem noch späteren Betretungsfalle? Und wenn jemand im siebenten Falle einen Laib Brot oder ein Scheit Holz stähle, würde es wohl dem Rechtsbewußtsein unsers Volkes entsprechen, wenn er dafür lebenslänglich ins Zuchthaus geschickt würde? Wie soll das neue Gesetz lauten, das die internationale Vereinigung gegen „unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher“ empfiehlt? Wir sind gespannt darauf. Wir müssen aber auch an die obige erläuternde Bemerkung einige Worte an-

knüpfen. Von dem Vorwurfe des „Humanitätsdusels“ fühlen wir uns nicht getroffen, da wir der Notwendigkeit, mit Ernst gegen das Verbrechen einzuschreiten, uns vollkommen bewußt sind. Gleichwohl möchten wir darauf hinweisen, daß, wenn das Schicksal, die Gefängnisse zu füllen, fast ausschließlich auf den niedern Ständen lastet, dies ja nicht darin seinen Grund hat, daß deren Glieder von Haus aus schlechter wären als die der höhern, sondern nur darin, daß sie durch ihre gesamten Lebensverhältnisse dem Verbrechen weit näher geführt werden. Niemand von uns, die wir den höhern Ständen angehören, kann von sich mit Sicherheit sagen, ob nicht auch er, wenn er unter andern Verhältnissen geboren wäre, statt auf seinem jetzigen, vielleicht hohen Plage, auf der Anklagebank säße. Und deshalb sollte doch jeder, der mit Verbrechen oder Verbrechenern zu thun hat, es vermeiden, ihnen mit fittlichem Hochmut gegenüberzutreten. *)

Wir kommen endlich zu dem Satz 7, der einer etwas ausführlicheren Besprechung bedarf. Er lautet: „Die Vereinigung hält den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafen durch andre Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswert.“ Zur Unterstützung dieses Satzes bezeichnet der Grenzbotenaußatz die kurzen Freiheitsstrafen als „den Fluch unsrer Rechtspflege, die nur verderben.“ Auch hierin liegt vielleicht ein gewisser berechtigter Kern insofern, als viele Gefängnisse, in denen die kurzen Freiheitsstrafen vollzogen werden — wir haben natürlich keinen umfassenden Überblick darüber —, von einer Beschaffenheit sein mögen, daß sie den Zielen der Strafrechtspflege wenig entsprechen. Aber unwillkürlich fragt man sich doch, wenn von einem Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch andre Strafmittel geredet wird, was für Strafmittel das sein können? Der Aufsatz der Zeitschrift führt als solche auf: bedingte Verurteilung, Friedensbürgschaft, Forst- und Gemeindefarbeiten. Der Grenzbotenaußatz dagegen sagt: „Hier dürfte wohl die Prügelstrafe, vor allem bei jugendlichen Verbrechen, in Betracht kommen; auch die Einführung der Friedensbürgschaft dürfte zu erwägen sein.“ Wir fanden endlich auch in der Nationalzeitung vom 25. Juni einen Aufsatz über diesen Gegenstand von Professor Berner, der ebenfalls in diesem Sinne das Wort führt und die einzelnen Strafarten, die an die Stelle der kürzern Freiheitsstrafen treten sollen, näher in Betracht zieht. Auch diesen Aufsatz wollen wir im folgenden mit berücksichtigen.

Wir bemerken zunächst, daß gegen die kurzen Freiheitsstrafen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus gekämpft wird. So finden wir in den Motiven des belgischen Gesetzes, das die bedingte Verurteilung eingeführt hat,

*) Vielleicht ist es angemessen, hier an einen Vorgang zu erinnern, der sich vor längern Jahren in Paris abspielte. Der Vorsitzende eines Gerichtshofes kanzelte ein armes Mädchen, das sich einer Veruntreuung schuldig gemacht hatte, mit scharfen Worten herunter. Sie antwortete: „Herr Präsident, es ist keine Kunst, tugendhaft zu sein, wenn man reich ist.“

die Hinweisung darauf, welch schweres Übel für die Gesellschaft es sei, wenn die Strafvollziehung jemanden, „den bisher die Achtung vor sich selbst und die Liebe der Familie in den Bahnen des Gesetzes erhalten hatte, in die Reihen jener Unglücklichen hinausstößt, die in ihren eignen Augen erniedrigt, vor ihren Angehörigen entehrt sind und deshalb von Verbrechen zu Verbrechen fortschreiten.“ Offenbar steht nun aber der, der die kurzen Freiheitsstrafen in erster Linie durch Prügel ersetzen will, auf einem ganz andern Standpunkte. Denn man kann doch gewiß nicht sagen, daß der Empfang einer Prügelstrafe für das Ehrgefühl trostreicher sei, als das Erdulden einer kurzen Freiheitsstrafe. Was nun zunächst die Prügelstrafe als Ersatzmittel betrifft, so kann man ja zugeben, daß mitunter Vergehen vorkommen, bei denen viele Menschen das natürliche Gefühl anwandelt, daß der Thäter eine körperliche Züchtigung wohl verdient hätte. Das Bedenken liegt aber in der Gefahr des Mißbrauches dieser Strafe, sowohl bei der Zuerkennung als bei der Vollziehung. Denn die Schwere der Vollziehung liegt lediglich in der Hand des Büttels. Wir glauben deshalb nicht, daß man sich so leicht zur Wiedereinführung dieser Strafe entschließen wird.

Weiter sollen an die Stelle der Freiheitsstrafen Geldstrafen treten. Wenn der Verurteilte nicht zahlen kann, soll er die Strassumme abarbeiten, oder es sollen ihm „passende Zahlungsfristen“ gewährt werden. Wir sind der Ansicht, daß von den Geldstrafen schon jetzt eher zu viel als zu wenig Gebrauch gemacht werde. Für eine Menge von Vergehen bildet nur eine körperliche Strafe eine genügende Sühne. Es würde das öffentliche Rechtsbewußtsein tief verletzen, wenn der Reiche für eine von innerer Gemeinheit zeugende Handlung mit einer Geldstrafe wegläme, der er bei seinem Reichtume hohnlachte. Die Art, wie nach dem Obigen Zahlungsunfähige behandelt werden sollen, ist ja sehr menschenfreundlich. Sie würde aber die Straferkennung nur lächerlich machen.

Weiter wird empfohlen: Forst- und Gemeindefreiarbeit. Bekanntlich kommen diese schon jetzt vielfach in Anwendung als Ersatz für Geldstrafe bei einzelnen Arten von Vergehen, namentlich bei Forstfreveln. Allgemein sie als Ersatz von kurzen Freiheitsstrafen oder unbeitreiblichen Geldstrafen anzuwenden, wird nicht angehen, weil der Staat solche Arbeiten nicht überall zu vergeben hat, und weil die Überwachung völlig unausführbar wäre. Überdies ist es doch auch zweifelhaft, ob es gerade ehrenvoller ist, öffentlich Strafarbeit zu verrichten, als einige Tage in Haft zu sitzen.

Sodann werden als Ersatzmittel angeführt: Hausarrest, Hausarbeit, Eingrenzung an einem bestimmten Orte; ferner richterlicher Verweis (der bei uns schon für jugendliche Übertreter statthaft ist). Prof. Berner selbst bemerkt dazu: „Allen diesen und ähnlichen vorgeschlagenen Maßregeln hängen sich Zweifel darüber an, ob wir nicht den festen Boden der Strafrechtspflege verlassen, ob

den Auskunftsmitteln nicht der Ernst einer öffentlichen Strafe fehle, ob sie gehörig kontrolirt werden können.“ Gewiß sehr richtig! Und damit halten wir auch diese Ersatzmittel für abgethan. Von der „Friedensbürgschaft“ wollen wir erst reden, wenn wir erfahren, was die Vorschlagenden sich darunter denken. Wir selbst können uns gar nichts vernünftiges darunter denken.

Nun kommt noch das Mittel, auf das vorzugsweise von der neuen Schule Wert gelegt wird. Es heißt „bedingte Verurteilung.“ Wirklich hat sich der konstitutionelle Musterstaat Belgien bestimmen lassen, durch ein Gesetz von 1888 auch diese Mustereinrichtung bei sich einzuführen; und unsre Gelehrten können kaum die Zeit erwarten, wo man auch in Deutschland sie nachahmen wird. Wenn ein noch nicht bestrafter Angeklagter in eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu verurteilen wäre, so soll das Gericht durch motivirte Entscheidung anordnen können, daß die Vollstreckung der Strafe fünf Jahre lang unterbleibe. Wenn dann der Angeklagte während dieser Zeit kein neues Vergehen begeht, so soll er frei sein. Diese „bedingte Verurteilung“ ist also in der That keine Verurteilung, sondern dem Angeklagten wird für den ersten Fall die Strafe geschenkt. Nur wenn er wieder sündigt, soll er bestraft werden. Das ist der Sinn jenes Gesetzes. Ein Stück Motivirung für diese absonderliche Justizübung haben wir schon oben kennen gelernt, und man könnte versucht sein, die Kraftausdrücke, die der Grenzbotenaußatz für die herrschende Richtung in Bereitschaft hat, gerade auf sie für anwendbar zu halten. Indessen mag es ja sein, daß es einzelne Fälle giebt, wo es nichts schadete, wenn man nach der Vorschrift des belgischen Gesetzes verführe. Ein Vater, der sein Kind erzieht, kann vielleicht einmal, wenn es gefehlt hat, mit gutem Erfolge zu ihm sagen: Diesmal soll es dir verziehen sein; thust du es aber wieder, so wirst du doppelt gestraft. Eine solche patriarchalische Justiz zu üben, sind aber die Gerichte völlig außer stande. Auch verlangt ja die Vereinigung die „bedingte Verurteilung“ nicht etwa nur für ganz seltene Ausnahmefälle, wo auch das Gericht zu erkennen in der Lage wäre, daß aus besonderen Gründen die Strafvollstreckung besser unterbliebe. (Es würde damit dem Gericht eine Thätigkeit zugewiesen sein, die man heute von der Begnadigungsinstanz erwartet.) Vielmehr wird diese bedingte Verurteilung als ein Hauptersatzmittel für kurze Freiheitsstrafen, als ein „Lösungswort des Rätsels,“ wie diese entbehrt werden können, bezeichnet. Darnach soll sie also ganz regelmäßig eintreten. Für eine solche Behandlung fehlt aber den Gerichten jeder sichere Anhalt. Nach welchen Grundsätzen sollten sie bemessen, ob dem Angeklagten die Strafe zugesügt oder geschenkt werden soll? An die Stelle der objektiven Beurteilung würde sich die subjektive Willkür setzen. Und wenn es nicht wirklich Willkür wäre, so würde sie doch als solche erscheinen. Welchen Eindruck müßte es auf unser Volk machen, wenn von zwei Personen, die ganz dasselbe gethan haben, die eine ins Gefängnis gesteckt und die andre ohne Strafe

entlassen würde? Der Glaube, daß man von den Gerichten Gerechtigkeit zu erwarten habe, würde gänzlich zerstört werden. Und wie würde die empfohlene Einrichtung auf die Verübung von Vergehen wirken? Für eine Wiederholung des Vergehens würde die „bedingte Verurteilung“ vielleicht ein Abschreckungsmittel abgeben. Aber wie wäre es für den ersten Fall, wenn der Frevler die wohlbegründete Aussicht hätte, dafür nicht gestraft zu werden? Natürlich läge darin ein ungeheurer Anreiz zum Freveln. Hat man sich das wohl einmal überlegt?

Die Strafe hat aber nicht bloß die Bedeutung einer Abschreckung für die Zukunft, sondern sie ist zugleich Sühne für die Vergangenheit. Unser Gerechtigkeitsgefühl verlangt, daß ein Frevler nicht ungeahndet bleibe. Und in erster Linie macht sich dieses Gerechtigkeitsgefühl in der Person des Verletzten geltend. Nehmen wir einmal an, es wäre jemand von einem leidenschaftlichen Menschen in einer Weise mißhandelt worden, daß dieser eine dreimonatliche Gefängnisstrafe dafür verdient hätte. Wie nun, wenn nach verhandelter Sache der Richter nichts weiter thäte, als daß er drohend den Finger in die Höhe hobe und zu dem Frevler sagte: Thue es nicht wieder, sonst wirst du doppelt gestraft! Einstweilen kannst du nach Hause gehen und dich deines Lebens freuen. Vielleicht hätte der Thäter innerhalb von fünf Jahren gar keine Veranlassung, nochmals jemanden durchzuprügeln, und dann ginge er für den Frevler frei aus. Möchten doch unsere Professoren sich einmal selbst in die Lage eines Verletzten hinein denken, und dann wollen wir die Frage an sie richten, ob sie wohl von einer solchen Justiz sich erbaut fühlen würden? Wir glauben, sie würden höchlich empört darüber sein. So wie sie, würden aber auch andre empfinden.

Einer solchen kläglichsten Justiz gegenüber würde ohne Zweifel auch die Selbststrache wieder aufleben. Denn wo der Staat uns nicht hilft, da fühlen wir es als unser natürliches Recht, uns selbst zu helfen. Der Verletzte wird umso mehr dazu greifen, als er, wenn es der erste Fall ist, doch auch Straflosigkeit zu erwarten hätte. Denn wie könnte man, nachdem man den ersten Frevler ungestraft gelassen hat, den zweiten strafen wollen, der den Frevler nur erwiedert hat? Welche Zustände könnten daraus erwachsen!

Auf die prozessualischen Schwierigkeiten, die die bedingte Verurteilung mit sich bringen würde, gehen wir hier nicht ein. Wir fassen unser Urteil über diese Einrichtung dahin zusammen, daß deren Einführung, im Sinne der Vereinigung gedacht, eine schwere Schädigung unserer Rechtspflege sein würde. Nur durch eine Handhabung der Gerichte, die sie auf ganz vereinzelte Fälle beschränkte, könnte sie einigermaßen erträglich werden. Um aber in der Hoffnung hierauf sie einzuführen, dafür ist die Gefahr viel zu groß.

Daß in unserer Strafrechtswissenschaft nicht alles vollkommen ist, haben wir im Laufe unserer Erörterung mehrfach anerkannt. Wir lassen es dahingestellt, wie viel noch zur Verbesserung unsers Gefängniswesens geschehen könnte. Auch unser

Strafgesetzbuch mag manche Mängel haben. Im Großen und Ganzen aber sind wir der Ansicht, daß die Mängel unsrer Strafjustiz minder in den Gesetzen, als in den zur Ausführung berufenen Menschen ihren Grund haben. Hätten wir lauter verständige Richter, so würde auch mit den bestehenden Gesetzen eine das Bedürfnis in allem Wesentlichen befriedigende Strafjustiz geübt werden können. Die Hauptaufgabe der Rechtswissenschaft liegt also darin, verständige Richter zu erziehen. Dazu braucht man aber keine „Internationale Vereinigung“ zu gründen, sondern es ist eine häusliche Aufgabe, an der wir alle je nach unserm Berufe arbeiten können. Am wenigsten würde dieses Ziel erreicht werden, wenn wir denken müßten, daß unsre Richter in den Anschauungen, die in dem mehrerwähnten Grenzbotenartikel vertreten sind, herangebildet würden. An die Stelle ruhigen Denkens und gesunden Gefühls für Gerechtigkeit würde sich eine phantastische Auffassung von den Aufgaben der Strafjustiz und ein Hin- und Herschwanken von einem Extrem zum andern bei ihnen festsetzen. Damit würde die Rechtsprechung jeden sichern Boden verlieren.



Arme Studenten



Unsre Studentenschaft vereinigt gar verschiedenartige Bestandteile. Es kann wohl kommen, daß auf derselben Bank zwei Kommilitonen sitzen, von denen der eine gelegentlich um ein paar Flaschen Sekt wettet, während der andre an den Tagen, wo er keinen Freitisch hat, von Brot lebt. Das Bewußtsein gesellschaftlicher Gleichheit leidet unter diesen äußerlichen Umständen über Erwarten wenig. Eine Hinneigung von reich zu reich, von arm zu arm ist ja auch hier unverkennbar, aber eine Scheidewand zwischen reich und arm besteht nicht. Ein echt demokratischer Geist im guten Sinne scheint zu walten und junge Männer aus allen Ständen in einem idealen Streben zu vereinigen.

Aber helles Licht wirft tiefen Schatten. Eine Gleichstellung von ungleichartigem führt fast immer zu einem Unrecht, und zwar gerade gegen den Teil, der dadurch bevorteilt zu sein scheint: den weniger Bemittelten. Was die leidige gesellschaftliche Gleichstellung mit den begüterten Volksklassen für Opfer erfordert, davon weiß so manche arme Beamtenfamilie zu erzählen. Mit dem armen Studenten ist es aber noch schlimmer, weil seine Mittel oft nicht einmal zum notdürftigsten Auskommen hinreichen. Will er nicht auf alles, was